

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge
Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der
Universität Potsdam vom 13. März 1997

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Besondere Prüfungsbestimmungen
für die Magisterstudiengänge
Allgemeine und Theoretische Linguistik
und Computerlinguistik
an der Universität Potsdam**

Vom 13. März 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 13. März 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik erlassen.¹²

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kombinationsbeschränkungen
- § 3 Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Hauptfach
- § 5 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Nebenfach
- § 6 Magisterprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzung und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach für den Magisterstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik (ATL) und den Magisterstudiengang Computerlinguistik (CL).

§ 2 Kombinationsbeschränkungen

Eine Kombination der Magisterfächer ATL und CL ist nicht zulässig. Die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 3 der MPO bleibt davon unberührt.

§ 3 Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer Klausur von 4 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, im Nebenfach aus einer Klausur von 2 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Zwischenprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein kann.

§ 4 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Hauptfach

(1) Zur Zwischenprüfung kann im Hauptfach nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der MPO folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Vorlesung mit Übung	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	4 SWS
1	Übung	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	2 SWS
1	Übung	Einführung in die Computerlinguistik	2 SWS
1	Übung	Logik für Sprachwissenschaftler	2 SWS
1	Proseminar	Syntax oder Morphologie	2 SWS
1	Proseminar	Semantik	2 SWS
1	Proseminar od. Übung	Computerlinguistik	2 SWS

(2) Darüber hinaus kann zur Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine und Theoretische Linguistik nur zugelassen werden, wer folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Proseminar	Phonetik oder Phonologie	2 SWS
1	Proseminar od. Übung	Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	2 SWS
offen	Proseminar od. Übung	Wahlpflichtbereich	ges. 6 SWS

(3) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Computerlinguistik kann nur zugelassen werden, wer über die Anforderungen in Absatz 1 hinaus folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

¹ Genehmigt mit Schreiben vom Rektor der Universität Potsdam am 25.01.2000.

² Personenbezeichnungen die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Bezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Vorlesung mit Übung	Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und Automaten	4 SWS
offen	Proseminar oder Übung	Wahlpflichtbereich	6 SWS

(4) Näheres zu den Wahlpflichtbereichen regelt § 4 der Studienordnung.

(5) Daneben sind zur Zulassung englische Sprachkenntnisse (vgl. § 5 der Studienordnung), ferner im Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik die Ableistung von Versuchspersonenstunden gemäß § 7 der Studienordnung und im Fach Computerlinguistik die Kenntnis von Programmiersprachen gemäß § 6 der Studienordnung nachzuweisen.

§ 5 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung: Nebenfach

(1) Zur Zwischenprüfung kann im Nebenfach nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der MPO folgende Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat:

Zahl	Art	Thema	Dauer
1	Übung	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	4 SWS
1	Übung	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	2 SWS
1	Übung	Einführung in die Computerlinguistik	2 SWS
1	Proseminar	Syntaxtheorie	2 SWS

(2) Im Magisternebenfach Allgemeine und Theoretische Linguistik sind Proseminare/Übungen im Umfang von 6 SWS erfolgreich zu besuchen, die sich thematisch mindestens zwei Wahlpflichtbereichen des Hauptfaches zuordnen lassen müssen. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Im Magisternebenfach Computerlinguistik sind ferner Proseminare/Übungen aus dem Gebiet der Computerlinguistik im Umfang von 6 SWS erfolgreich zu besuchen.

(4) Daneben sind zur Zulassung die Sprachkenntnisse gemäß § 5 der Studienordnung, ferner im Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik die Ableistung von Versuchspersonenstunden gemäß § 7 der Studienordnung nachzuweisen, und im Fach Computerlinguistik die Kenntnis von Programmiersprachen gemäß § 6 der Studienordnung.

§ 6 Magisterprüfung

(1) Die Klausur dauert im Haupt- und Nebenfach 4 Zeitstunden.

(2) Die mündlichen Prüfung dauert im Hauptfach 60 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten.

(3) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Magisterprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann sich nur anmelden, wer im Hauptfach sechs und im Nebenfach drei Hauptseminare mit Erfolg besucht hat.

(2) Im Hauptfach müssen drei, im Nebenfach zwei der nach Absatz 1 erfolgreich zu besuchenden Hauptseminare dem durch den/die Studierende(n) selbstgewählten Wahlpflichtbereich entsprechen. Näheres zu den Schwerpunkten regelt § 4 der Studienordnung. Mindestens eines der nach Absatz 1 erfolgreich zu besuchenden Hauptseminare muss einem anderen als dem Gebiet des selbstgewählten Schwerpunkts entstammen, im Hauptfach muß dies für zwei Hauptseminare gelten.

(3) Darüber hinaus kann sich zur Magisterprüfung nur anmelden, wer die in Abhängigkeit von Studiengang und Wahlpflichtbereich in der Studienordnung geforderten Nachweise über Sprachkenntnisse (vgl. § 10), Versuchspersonenstunden (vgl. § 12), sowie Kenntnisse von Programmiersprachen (vgl. § 11) erbringt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.